



PRESSEMITTEILUNG Nr. 72/25

Luxemburg, den 19. Juni 2025

Schlussanträge der Generalanwältin in der Rechtssache C-738/22 P | Google und Alphabet / Kommission

Generalanwältin Kokott schlägt dem Gerichtshof in der Sache Google Android vor, das Rechtsmittel von Google zurückzuweisen und somit die vom Gericht neu festgesetzte Geldbuße in Höhe von 4,124 Mrd. Euro zu bestätigen

Mit Beschluss vom 18. Juli 2018 ¹ verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von fast 4,343 Mrd. Euro ². Google habe seine beherrschende Stellung missbraucht, in dem es den Herstellern von Mobilgeräten und den Betreibern von Mobilfunknetzen wettbewerbswidrige vertragliche Beschränkungen auferlegt habe, teilweise seit dem 1. Januar 2011:

1. Die Hersteller konnten nur dann eine Lizenz für Googles App Store „Play Store“ erhalten, wenn sie Googles allgemeine Such-App „Google Search“ und Googles Browser „Chrome“ vorinstallierten („Bündelung“).
2. Außerdem mussten sie, um eine Lizenz für den Play Store und für Google Search zu erhalten, sich verpflichten, keine Geräte mit von Google nicht genehmigten Versionen des Betriebssystems Android zu verkaufen („Anti-Fragmentierung“);
3. Schließlich knüpfte Google die Beteiligung der Hersteller und der Netzbetreiber an Werbeeinnahmen an die Bedingung, dass sie auf Geräten eines bestimmten Sortiments keinen anderen allgemeinen Suchdienst vorinstallieren („Teilung von Einnahmen“).

Nach Ansicht der Kommission verfolgte Google mit all diesen Beschränkungen das Ziel, seine beherrschende Stellung im Bereich der allgemeinen Suchdienste und damit seine Einnahmen aus Werbeanzeigen im Zusammenhang mit diesen Suchen zu schützen und zu stärken, und zwar zu einem Zeitpunkt, zu dem die Bedeutung des mobilen Internets erheblich zunahm. Aufgrund ihres gemeinsamen Ziels und ihrer Wechselwirkung stufte die Kommission die Beschränkungen als einheitliche und fortdauernde Zuwiderhandlung ein.

Google focht den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an, mit nur begrenztem Erfolg: Mit Urteil vom 14. September 2022 ³ erklärte das Gericht den Beschluss (nur) hinsichtlich der Regelung über die Teilung von Einnahmen für nichtig und setzte die Geldbuße neu auf 4,124 Mrd. Euro fest ⁴.

Google hat daraufhin ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Juliane Kokott schlägt in ihren Schlussanträgen von heute dem Gerichtshof vor, das Rechtsmittel von Google zurückzuweisen und somit das Urteil des Gerichts zu bestätigen.

Zum einen könne die Tatsachen- und Beweiswürdigung durch das Gericht grundsätzlich nicht vor dem Gerichtshof gerügt werden. Zum anderen griffen die von Google geltend gemachten rechtlichen Argumente nicht durch.

Was insbesondere die Bündelung des Play Store mit Google Search und Chrome angeht, habe das Gericht

entgegen der Ansicht von Google für den Nachweis eines Missbrauchs von der Kommission nicht verlangen müssen, zu analysieren, wie die Wettbewerbssituation ohne das beanstandete Verhalten ausgesehen hätte (sog. kontrafaktische Analyse). Das Gericht habe sich darauf beschränken können, festzustellen, dass die Entscheidung der Nutzer, Google Search und Chrome und nicht konkurrierende Anwendungen zu verwenden, durch die mit deren Vorinstallierung einhergehende „Status-quo-Präferenz“, gegen die die Wettbewerber nicht ankommen konnten, in diskriminierender Weise beeinflusst wurde.

Außerdem sei das Gericht nicht verpflichtet gewesen, über die Eignung der Bündelung, den Wettbewerb zu beschränken, hinaus zu prüfen, ob dieses Verhalten geeignet war, speziell ebenso leistungsfähige Wettbewerber wie Google zu verdrängen.

Es sei vorliegend nämlich nicht realistisch, die Situation Googles mit der eines hypothetischen ebenso leistungsfähigen Wettbewerbers zu vergleichen. Google habe auf mehreren Märkten des Android-Ökosystems eine beherrschende Stellung innegehabt und damit von Netzwerkeffekten profitiert, die es ihm erlaubten, dafür zu sorgen, dass die Nutzer Google Search verwendeten. Hierdurch habe Google Zugang zu Daten, mit denen es wiederum seine Dienste verbessern konnte. Kein hypothetischer ebenso leistungsfähiger Wettbewerber hätte sich in einer solchen Situation befinden können.

Nach Ansicht von Generalanwältin Kokott ist das Gericht ferner zu Recht davon ausgegangen, dass trotz der Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses in Bezug auf die Teilung von Einnahmen weiterhin eine einheitliche und fortgesetzte Zuwiderhandlung vorliege. Ungeachtet dieser teilweisen Nichtigerklärung liege eine Gesamtstrategie vor, die darauf abzielte, die Entwicklung des Internets auf Mobilgeräten zu antizipieren und zugleich das Geschäftsmodell von Google zu bewahren, das im Wesentlichen auf den Einnahmen aus der Nutzung seines allgemeinen Suchdienstes beruhe.

Schließlich seien dem Gericht auch bei der Neuberechnung der Geldbuße keine Fehler unterlaufen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin oder des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts kann beim Gerichtshof ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an seine Entscheidung über das Rechtsmittel gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Beschluss vom 18. Juli 2018 in einem Verfahren nach Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens (Sache AT.40099 – Google Android), Zusammenfassung in ABl. 2019, C 402, S. 19; siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#). Es handelt sich um die bis dahin höchste jemals in Europa von einer Wettbewerbsbehörde verhängte Geldbuße.

² Davon fast 1,922 Mrd. Euro gesamtschuldnerisch mit Googles Muttergesellschaft Alphabet.

³ Urteil des Gerichts vom 14. September 2022, Google und Alphabet / Kommission (Google Android), [T-604/18](#); siehe auch Pressemitteilung [Nr. 147/22](#).

⁴ Alphabet haftet für fast 1,521 Mrd. Euro als Gesamtschuldnerin.